

benennen, welche bei allen Untersuchungshandlungen anwesend sein können. „Die Behörden der Streitkräfte haben das ausschließliche Hecht, bis spätestens einundzwanzig Tage nach der Festnahme den Verdächtigen... zu vernehmen“ (Art. 7 Ziff.6). Erst nach Abschluß der Ermittlungen durch den Untersuchungsführer der Streitkräfte dürfen von den deutschen Behörden Vernehmungen durchgeführt werden. Nach Art. 8 des Vertrages können Vertreter der Streitkräfte in der Hauptverhandlung anwesend sein, tatsächliche und rechtliche Ausführungen machen und stets als Nebenkläger auftreten.

Die in dem Vertrag zugesicherte „Zusammenarbeit“ besteht also vor allem in dem Primat der Straf- bzw. Verfolgungsbefugnis der Streitkräfte, was einen deutlichen Eingriff in die Ausschließlichkeit der Strafgewalt darstellt, die Bestandteil jedes wahrhaft souveränen Staates ist.

Die Straftatbestände des Anhanges A selbst sind in den Abschnitten „Verrat in militärischen Angelegenheiten“, „Sabotage“, „Untergrabung der Dienstbereitschaft und Manneszucht der Streitkräfte“ und „Beschimpfung der Streitkräfte“ zusammengefaßt. Es sind überwiegend Kautschukbestimmungen, die die Normen des Blitzgesetzes an Unbestimmtheit zum Teil noch übertreffen.

Nach § 12 wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft, „wer auf Mitglieder der Streitkräfte in der Absicht ein wirkt, die pflichtgemäße Bereitschaft zum Dienst in den Streitkräften zu untergraben“. Nach § 10 wird bestraft, „wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlässig die Sicherheit oder Schlagkraft der Streitkräfte gefährdet“.

Mit den unbestimmt gehaltenen Strafrechtsnormen werden den ausländischen imperialistischen Mächten weitgehende Eingriffe in die innerstaatlichen Angelegenheiten der Bundesrepublik gestattet.